Satzung der Studernheimer Arbeitsgemeinschaft (SAG) e.V.
Stand vom 03.10.2022

§ 1 - Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „**Studernheimer Arbeitsgemeinschaft (SAG)**" .Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist Frankenthal/Pfalz - Studernheim.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

   Zweck des Vereins ist:
   a. Förderung des traditionellen Brauchtums
   b. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
   c. Förderung Umweltschutz

   Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

   - Veranstaltungen und gemeinsame Feste unterschiedlichster Art, die Pflege der Dorfgemeinschaft und soll der Zusammenarbeit der Vereine dienen.

   - Unterstützung beim Erhalt der Ortsansicht, Ortsverschönerung und Ortsbegrünung

   -Unterstützung sozialer Einrichtungen und Zwecke oder gemeinnütziger Institutionen bei ihren Projekten, Aktionen und Veranstaltungen.

   -Sammeln, Veröffentlichen und Umsetzen von Ideen zur Verbesserung des allgemeinen gesellschaftlichen Lebens und der Umweltsituation in Studernheim. Durchführung von Informationsveranstaltungen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind natürliche Personen mit Vollendung des 16. Lebensjahres oder juristische Personen.

§ 4 - Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er ist befugt die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

3. Die Annahme oder die Ablehnung des Aufnahmeantrags wird dem Antragsteller textlich oder schriftlich mitgeteilt.
4. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist eine Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 - Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung der juristischen Person oder durch Auflösung des Vereins / der Gruppe. Gleichzeitig erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte.
2. Das Mitglied hat bis zu seinem Ausscheiden sämtlichen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachzukommen.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden auch alle Ämter.

§ 6 - Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Die Erklärung hat textlich oder schriftlich zu erfolgen.
3. Die Erklärung wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Es gilt der Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung.

§ 7 - Ausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung seine Zahlungspflicht gegenüber dem Verein nicht erfüllt, wegen unehrenhaften Verhaltens inner- oder außerhalb des Vereins oder bei schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
2. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ist ein Vorstandsmitglied selbst von dieser Entscheidung betroffen, ist es von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
3. Vor dem Beschluss ist das Mitglied zu hören.
4. Die Entscheidung über den Ausschluss ist unter Angabe der Gründe dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Gegen den Ausschluss ist eine Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Ausschlussentscheidung schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 - Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, natürliche Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Nur Mitglieder, die eine natürliche Person sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben passives Wahlrecht.

§ 9 - Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der Vorstand führt ihre Geschäfte ehrenamtlich.

§ 10 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand vier Wochen vor dem Tag der Versammlung durch textliche oder schriftliche Einladung an alle Mitglieder.
4. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
    a. Bericht des Vorstandes
    b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
    c. Entlastung des Vorstands
    d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
    e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung dann abgestimmt werden, wenn diese 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzeden eingegangen sind.
9. Über Anträge bzgl. der Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
10. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§ 11 - Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Wählbar sind nur Kandidaten, die auf der Versammlung anwesend sind oder die dem Vorstand eine schriftliche Erklärung hinterlassen haben, wonach im Falle der Wahl das Amt angenommen wird.
3. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit folgt ein zusätzlicher Wahlgang, an dem nur die stimmgleichen Kandidaten zur Wahl stehen.
4. Bei Wahlen wird per Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag kann sie auch geheim abgehalten werden.

5. Findet eine Mitgliederversammlung mit Neuwahlen erst nach Ablauf der zweijährigen Amtsperiode statt, so bleiben die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer bis zum Tage der Mitgliederversammlung im Amt, d.h. bis der Nachfolger gewählt ist.
6. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 - Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
    a. 1. Vorsitzender
    b. 2. Vorsitzender
    c. Kassenwart
    d. Schriftführer
    e. Mindestens 1 Beisitzer / Maximal 3

2. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.
4. Nur der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind berechtigt Spendenquittungen gemäß
5. § 1 Ob Einkommensteuergesetz auszustellen.
6. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden sind.
7. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit des Sitzungsleiters.
8. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

§ 13 - Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 14 - Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren und archivieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 - Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben.
2. Die Ordnungen werden vom Vorstand vorgeschlagen und werden von den Mitgliedern zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

§ 16 - Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine direkte Wiederwahl ist einmal zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Einsicht in die Buchführung.

§ 17 - Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Satzungsänderungen benötigen die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Alle zur Abstimmung stehenden Satzungsänderungen müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden sein.

§ 18 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur „Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung hat zu erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder dies von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gegenüber dem Vorstand schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Frankenthal/Pfalz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Ortsteil Studernheim zu verwenden hat.

§ 19 - Inkrafttreten

Diese Version der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.10.2022 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

V. Bathe

V. Bathe

W.

M. Bugui

B. Eberhard

A. Friedrich

P. Endreß

M.

S.